

MIKROZENSUS UND WOHNUNGSSTICHPROBE

IN DER BUNDESREPUBLIK
EINSCHL. BERLIN (WEST)

A 278/01-01

Interviewer- Handbuch



11

692

Erster Teil

**MIKROZENSUS
UND
WOHNUNGSSTICHPROBE**
IN DER BUNDESREPUBLIK EINSCHL. BERLIN (WEST)

Interviewer-
Handbuch

Erster Teil

ERLÄUTERUNGEN ZUM ERHEBUNGSABLAUF
UND ZU DEN EINZELNEN FRAGEN
IN DEN ERHEBUNGSPAPIEREN

Statist. Bundesamt - Bibliothek



11-00692

April 1972

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VORBEMERKUNGEN	5
I. AUFGABEN DES MIKROZENSUS UND DER WOHNUNGSSTICHPROBE	7
Mikrozensus	7
Wofür Mikrozensus?	7
Wiederholungsbefragung	8
Vorteile des Mikrozensus	10
Wohnungsstichprobe	11
II. METHODE DES MIKROZENSUS UND DER WOHNUNGSSTICHPROBE	14
Prinzip der Stichprobe	14
Auswahlplan	17
Auswahleinheit	17
Neubautätigkeit	18
Erhebungseinheiten	19
III. IHRE AUFGABE ALS INTERVIEWER	22
Mitarbeit der Befragten	22
Beginn des Interviews	22
Einleitungsgespräch	23
Beispiele für Einwände	24
Kontakthilfen	25
Vertrauen gewinnen	26
Nicht angetroffene Haushalte	27
Auskunftsperson	28
Zweifelsfälle	28
Geheimhaltungspflicht	29
IV. WIEDERHOLUNGSBEFRAGUNGEN	31
Feststellung von Veränderungen	31
Erhebungsbogen nicht einsehen lassen	32
Wiederholungsfragen	32
Veränderung der Haushaltsgröße	32
Änderungen in der Erwerbstätigkeit	33
Klärung von Widersprüchen	33
Einwände gegen Wiederholungsbefragungen	34
V. AUSWERTUNG DER ERHEBUNG	35
Muster der Lachkarte	36
Tabelle: Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen sowie Stellung im Beruf	37

ANHANG

	Seite
1. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962	40
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 28. Dezember 1968	41
3. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Städtebaus (Wohnungstichprobengesetz 1972) vom 7. Dezember 1971	42
4. Auszugsweise Abschrift des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz) vom 3. September 1953	44
SCHLAGWORTVERZEICHNIS	45

Vorbemerkungen

Die Verwaltung und Wirtschaft eines Landes sind in ihrer Arbeit auf aktuelles Zahlenmaterial angewiesen. Auch die großen internationalen Institutionen, z. B. die Vereinten Nationen, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, der Europa-Rat in Straßburg, die Hohe Behörde der Montan-Union in Luxemburg, benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in steigendem Maße international vergleichbare Statistiken. Die amtliche Statistik hat nun ihrerseits die Aufgabe, die erforderlichen Zahlen rasch und zuverlässig zur Verfügung zu stellen. Sie bedient sich dabei verschiedener Methoden, bei denen grundsätzlich zwischen Total- und Stichprobenerhebungen unterschieden werden muß.

Bei den Totalzählungen, z. B. der Volks- und Berufszählung, werden alle Bewohner des Landes genau erfaßt, was den Vorteil hat, daß Zählungsergebnisse für jede einzelne Gemeinde, ja sogar für Wohnplätze, das sind Häusergruppen, usw., gewonnen werden können. Die moderne Statistik führt nur noch solche Erhebungen als Totalzählungen durch, bei denen auch für kleine regionale Einheiten genaue Einzelzahlen gebraucht werden.

Im übrigen kommt man mehr und mehr zu der Erkenntnis, daß genaue Einzelzahlen gar nicht so häufig gebraucht werden, das Hauptinteresse vielmehr darauf gerichtet ist, die allgemeinen Entwicklungsvorgänge in der Bevölkerung und der Wirtschaft zuverlässig und rasch kennenzulernen. Bei Erhebungen mit einer solchen Zielsetzung kommt es auf die Genauigkeit bis zur letzten Person nicht mehr an, sondern es genügt eine "Teilerhebung", die aber "repräsentativ" sein muß. Von einer "repräsentativen" Erhebung spricht man, wenn die ausgewählte Teilmasse ein verkleinertes, aber wirklichkeitsgetreues Abbild der Gesamtheit darstellt. Ist das der Fall, erhält man aus einer solchen Stichprobe so zuverlässige Ergebnisse, daß diese von den Ergebnissen einer Großzählung oder Totalzählung nur geringfügige und unwesentliche Abweichungen aufweisen. Was als geringfügig und unwesentlich anzusehen ist, ist natürlich von Fall zu Fall verschieden und ergibt sich jeweils aus der Zielsetzung einer Erhebung. In jedem Falle ist aber sicher, daß infolge des geringen Umfangs der Stichprobe die Ergebnisse schnell und mit niedrigen Kosten gewonnen werden können, obwohl das Frageprogramm sehr viel umfangreicher sein kann.

Die bisherigen Stichproben-Befragungen haben gezeigt, daß die Bevölkerung diesem Verfahren aufgeschlossen gegenübersteht. Diese Aufgeschlossenheit der Bevölkerung zu erhalten, ist in erster Linie Aufgabe der Interviewer. Die vorliegenden Anweisungen sollen Sie als Interviewer bei dieser Aufgabe unterstützen und Ihnen die Arbeit erleichtern. Die gegebenen Anweisungen müssen, wenn die Erhebungen gelingen sollen, genau beachtet werden.

I. Aufgaben des Mikrozensus und der Wohnungsstichprobe

Mikrozensus

Seit Oktober 1957 wird in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) in vierteljährlichem Abstand bei einem Teil der Bevölkerung eine kleine Volkszählung, der "Mikrozensus", durchgeführt. Durch die vierteljährlich sich wiederholenden Befragungen sollen über die Bevölkerung und das Erwerbsleben jeweils die neuesten Strukturdaten, die für die öffentlichen Verwaltungen und die Wirtschaft von großer Bedeutung sind, mit möglichst geringer Belästigung der Bevölkerung schnell und billig gewonnen werden.

Wie Sie aus dem Erhebungsbogen ersehen, werden u.a. Fragen nach der Erwerbstätigkeit, dem Lebensunterhalt, der Krankenversicherung, der Altersvorsorge usw. gestellt. Eine derartige Kenntnis der sozialen Verhältnisse und ihrer Veränderung erleichtert es dem Wirtschaftspolitiker, notwendige Maßnahmen, etwa zur Hebung des Lebensstandards allgemein oder besonderer sozialer Schichten, einzuleiten.

Wofür
Mikrozensus?

Ferner interessiert es z.B., um nur einige heute aktuelle wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Fragen anzudeuten, ob durch die vermehrte Einführung von Arbeitsplätzen für Halbtagsarbeitskräfte dem Arbeitskräftemangel abgeholfen werden kann, wie häufig eine Person mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, wie groß die durchschnittliche Zahl der in einer Woche geleisteten Arbeitsstunden ist und welche Umschichtungsvorgänge sich im Bereich des Erwerbslebens vollziehen. Dabei ist es besonders wichtig, die Verhältnisse nicht nur für einen bestimmten Stichtag zu kennen, sondern auch deren Veränderungen laufend zu beobachten.

Aber nicht nur für Einzelfragen wechselnder Aktualität und Bedeutung liefert der Mikrozensus die erforderlichen Informationen, sondern auch für Maßnahmen, die das gesamte soziale Leben und die Wirtschaftsentwicklung auf lange Sicht bestimmen. In diesem Zusammenhang brauchen Sie sich nur an alle die Fragen zu erinnern, die mit der Erhöhung des Wohlstandes eines Volkes zusammenhängen. Wenn z.B. mehr oder intensiver gearbeitet wird, wird auch das Volkseinkommen wachsen. Von der Entwicklung des Volkseinkommens, dem Altersaufbau und noch einigen anderen Faktoren hängt aber z.B. die Sicherung der Altersversorgung jetzt und in Zukunft ab. Je genauer die Unterlagen für Vorausschätzungen sind, umso leichter wird es möglich sein, auf diesem Gebiet die Tendenzen einer künftigen Entwicklung frühzeitig zu erkennen. Für die Wohnungsbauplanung sind z.B. neben den Wohnungswünschen der Bevölkerung auch die Entwicklungstendenzen der Familiengröße, für Schulneubauten die Geburtenentwicklung wichtig. Diese Tendenzen muß man aber rechtzeitig kennen, um zu wissen, in welchem Umfang für solche und andere Zwecke öffentliche Mittel

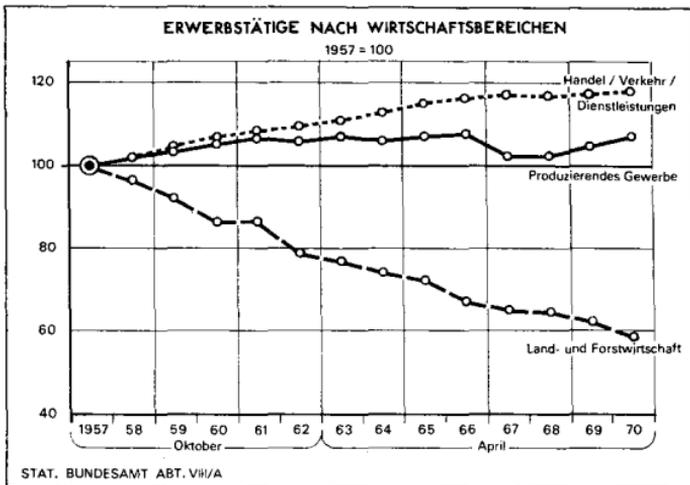
bereitgestellt werden müssen, mit welchen Anforderungen also der Staat zu rechnen hat. Auch hier gilt wieder: je genauer und aktueller die Unterlagen sind, umso schärfer ist der Blick in die Zukunft.

Wiederholungs-
befragung

Der Mikrozensus hat sich zu einem sehr vielseitigen Erhebungsinstrument entwickelt, welches unerlässlich war für die Erfüllung einer Reihe von Forderungen, die an die amtliche Statistik in den letzten Jahren gestellt worden sind. So konnten z. B. durch den Mikrozensus wichtige Zahlenunterlagen für die Berichte der Bundesregierung an den Bundestag über die Situation der Frau im Beruf, Familie und Gesellschaft, über die Situation der Familie, über die Lage der Jugend und über die soziale Lage zur Verfügung gestellt werden. Der Mikrozensus ist ferner zu einer unentbehrlichen Informationsquelle für die Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanzen der gesetzlichen Rentenversicherung geworden. Außerdem werden im Mikrozensus für internationale Aufgaben (Internationales Arbeitsamt, Statistisches Amt der EWG) laufend Zahlen über Arbeitskräfte gewonnen.

In einer hochindustrialisierten vollbeschäftigten Volkswirtschaft hängt das weitere wirtschaftliche Wachstum im wesentlichen mit der Veränderung der Zahl der Erwerbstätigen in den Wirtschaftszweigen zusammen. Die volkswirtschaftliche Entwicklung im letzten Jahrzehnt war gekennzeichnet durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität allgemein, durch die absolute und relative Abnahme der Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten sowie durch die Zunahme der Zahl der im Dienstleistungssektor Erwerbstätigen. Hinter diesen beiden Entwicklungstendenzen stehen vielfältige Umschichtungsvorgänge, die zu einem Teil durch den Mikrozensus sichtbar gemacht werden können.

Um die sich daraus ergebenden Folgerungen z. B. für die heutige und zukünftige berufliche Ausbildung rechtzeitig erkennen zu können, ist eine laufende Beobachtung der Veränderungen und Umschichtungsvorgänge im Bereich des Erwerbslebens von großer Wichtigkeit. In der folgenden Darstellung sind einmal anhand der Mikrozensusergebnisse von 1957 bis 1970 die in diesem Zeitraum eingetretenen Veränderungen der Erwerbsstruktur in den drei größten Wirtschaftsbereichen veranschaulicht worden. In der Land- und Forstwirtschaft hat sich von 1957 bis 1970 die Zahl der Erwerbstätigen um 41,6 % verringert, während die Anzahl der Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe um 7,0 % und im Handels-, Verkehrs- und Dienstleistungsbereich um 18,2 % zugenommen hat.



Aus dem Vergleich der einzelnen Jahresergebnisse werden jedoch nur die sog. Nettoveränderungen ersichtlich, die sich aus sehr unterschiedlich starken Veränderungsströmen zwischen den Wirtschaftsbereichen ergeben haben. Dadurch, daß im Rahmen des Mikrozensus eine Person mehrmals befragt wird, kann aber auch festgestellt werden, wieviel Erwerbstätige von welchen Wirtschaftsbereichen und nach welchen Wirtschaftsbereichen überwechselten. So konnte z. B. für den Berichtszeitraum April 1964 bis Januar 1965 festgestellt werden, daß vom Produzierenden Gewerbe in den Bereich Handel, Verkehr und Dienstleistungen 287 000 Erwerbstätige abgewandert sind und in umgekehrter Richtung im gleichen Zeitraum 231 000 Erwerbstätige gewechselt haben. Das Produzierende Gewerbe hat insgesamt 315 000 Erwerbstätige an andere Wirtschaftsbereiche abgegeben und von anderen Wirtschaftsbereichen insgesamt 271 000 Erwerbstätige als Zugänge erhalten. In den Handels-, Verkehrs- und Dienstleistungsbereich sind im gleichen Zeitraum von der Land- und Forstwirtschaft 22 000 Erwerbstätige und vom Produzierenden Gewerbe 287 000 Erwerbstätige zugegangen und gleichzeitig 251 000 Erwerbstätige aus dem Handels-, Verkehrs- und Dienstleistungsbereich in die beiden anderen Bereiche abgewandert.

Um die wechselnden und vielseitigen Anforderungen erfüllen zu können, wurde es notwendig, den Mikrozensus als Erhebungsinstrument möglichst flexibel zu gestalten. Die derzeitige Rechtsgrundlage für den Mikrozensus - das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Dezember 1962, verlängert mit Gesetz vom 28. Dezember 1968 - sieht daher auch vor, daß neben dem Grundprogramm noch ein zusätzliches Frageprogramm durchgeführt werden kann. Aufgabe der Zusatzprogramme ist es, relativ kurzfristig Zahlenmaterial über aktuelle sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu erhalten. So wurden z. B. Zusatzbefragungen über berufliche Ausbildung, Führerscheininhaber und Ausnutzung der Fahrerlaubnis, Unfälle von Kindern und Jugendlichen, geleistete Nacht- und Sonntagsarbeit, über Erkrankungen und Unfälle sowie über berufliche und soziale Umschichtung der Bevölkerung durchgeführt.

Die Sammlung von Unterlagen für alle möglichen Bedürfnisse der Verwaltung und der Wirtschaft wird durch eine Repräsentativstatistik, wie den Mikrozensus, wesentlich erleichtert. Der Statistiker kann rasch und mit großer Zielsicherheit für plötzlich auftretende Aufgaben die erforderlichen Ermittlungen anstellen. Er ist in der Lage, den ständigen Veränderungen unseres sehr bewegten sozialen und wirtschaftlichen Lebens wirklich zu folgen. Dabei können durch Anwendung des modernen Stichprobenverfahrens die notwendigen Erhebungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden; denn

Vorteile des
Mikrozensus

- .. wir wollen nicht alle Einwohner der Bundesrepublik auf einmal mit Fragebogen plagen, sondern erst im Laufe von vielen Jahren wird jeder einmal an der Reihe gewesen sein;
- .. wir können mit dieser Methode auch differenziertere Fragestellungen, z. B. im sozialen Bereich, beantworten;
- .. wir können häufiger, schneller und auf dem einfachsten Wege mit der geringsten Belästigung die notwendigen Zahlen bereitstellen und dabei sehr billig arbeiten.

Der Mikrozensus bietet also eine sehr wichtige Möglichkeit, Veränderungen, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Leben vollziehen, zu beobachten. In der Stichprobe werden die einmal ausgewählten Haushalte und Personen bei mehreren aufeinanderfolgenden Erhebungen befragt. Für den Interviewer haben die Wiederholungsbefragungen den Vorteil, daß er den Haushalt und die Auskunftsperson schon kennt, mit den Verhältnissen etwas vertraut ist und damit beim zweiten oder einem folgenden Besuch ein viel leichteres Arbeiten hat. Erfahrungsgemäß gibt es nicht viele Haushalte, die einen zweiten Besuch als besondere Belästigung empfinden, vor allem nicht,

wenn es dem Interviewer gelingt, die befragten Personen für den Mikrozensus und seine Aufgaben zu interessieren. Erst nach mehreren aufeinanderfolgenden Befragungen wird dann ein Austausch der befragten Haushalte mit bisher noch nicht erfaßten Haushalten vorgenommen.

Wohnungsstichprobe

Im Jahre 1972 wird statt einer Zusatzbefragung zum Mikrozensus gemeinsam mit dem Mikrozensus eine 1 %-Wohnungsstichprobe durchgeführt. Das ist ein methodischer Vorteil und spart außerdem nicht geringe Erhebungskosten. Zugleich können auf diese Weise die städtebaulichen und wohnungsstatistischen Merkmale der Wohnungsstichprobe mit den demographischen Erhebungsmerkmalen des Mikrozensus kombiniert werden. Damit ist Gewähr dafür gegeben, daß im Aufbereitungsprogramm der Stichprobe ein Optimum an Aussagekraft erreicht werden kann.

Die amtlichen Wohnungsstichproben bei 1 v. H. der Gebäude mit Wohnraum, Wohnungen und Wohnparteien haben sich bereits mehrfach bewährt, um Analysen in der notwendigen sachlichen Tiefe und größerer Zeitnähe zu ermöglichen. Die für Frühjahr 1972 vorgesehene neue Wohnungsstichprobe, die erstmalig auch städtebauliche Fragen einschließen wird, knüpft an die letzte Stichprobe vom Herbst 1965 und die Erfahrungen der drei bisher durchgeführten Wohnungsstichproben (1957, 1960, 1965) an. Stichproben haben den besonderen Vorteil, mittels des Interviews durch geschulte Personen - außer dem größeren Zuverlässigkeitsgrad der Ergebnisse - Tatbestände und Sachverhalte zu erfassen, die Totalzählungen aus sachlichen und finanziellen Gründen überwiegend nicht zugänglich sind. Sie erlauben es zugleich, den tatsächlichen Befunden Auffassungen und Vorstellungen der Bevölkerung in Fragen des Wohnens und des Städtebaues gegenüberzustellen, die für Planung und Politik unentbehrlich sind.

Die Ergebnisse der Stichprobe 1972 haben nicht nur ihren Wert für die Wohnungs- und Städtebaupolitik. Auch Raumordnung und Regionalplanung, Umweltschutz, Verkehrspolitik, der unternehmerische Wohnungsbau und die bauausführende Wirtschaft werden aus den Ergebnissen Nutzen ziehen können.

Die zu erwartenden Ergebnisse sind auch für die Jugend- und Familienpolitik von Interesse. Das gilt insbesondere für die personenbezogenen Fragen sowie für die Frage nach Einrichtungen für Kinder (Spielplätze und Kindergärten). Die Daten werden ebenfalls für die Familienberichte der Bundesregierung von Bedeutung sein.

Die neue Stichprobe umfaßt ein an die früheren Stichproben anschließendes wohnungsstatistisches Fragenprogramm und erstmalig ein städtebauliches Programm.

Im gekürzten wohnungsstatistischen Frageprogramm sind neu einige Fragen nach erstmaligem Anlaß und Zeitpunkt der Wohngeldgewährung. Erweitert sind die Fragen nach der beabsichtigten Modernisierung. Ermittelt werden außerdem die qualitative Abstufung des Gebäudes und Wohnungsbestandes sowie die Wohnungsverorgung und die Wohnabsichten der Bevölkerung. Erfasst werden ferner die Bewegungsvorgänge am Wohnungsmarkt sowie das Mieten- und Einkommensgefüge und das Verhältnis Miete/Einkommen in den einzelnen Einkommenschichten und Bevölkerungsgruppen.

Die Absicht, erstmals auch ein städtebauliches Fragenprogramm in eine amtliche Stichprobe aufzunehmen, folgt aus der allgemeinen Erkenntnis, daß städtebauliche Gesichtspunkte für das Wohnen ständig an Bedeutung gewinnen. Insbesondere die Umgebung der Wohnung, Immissionsbelastungen und die Zuordnung zu Arbeitsstätten und Einrichtungen für den Gemeinbedarf haben Einfluß auf die Wohnungswahl. Repräsentative Daten über die Lage des Gebäudes, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und deren Zusammenhänge mit sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Umweltbelastungen sind bisher nicht bekannt. Herkömmliche Einzeluntersuchungen eignen sich zwar für die Beurteilung örtlicher und regionaler Gegebenheiten und Erfordernisse, für die Gewinnung allgemeiner Erkenntnisse sind sie hingegen nur bedingt geeignet. Um einen verlässlichen Überblick insbesondere über unterschiedliche Arten und Maße der Grundstücksnutzung und deren Auswirkungen auf Bevölkerung und Wohnungsnutzung zu erhalten, ist eine statistische Erhebung unerlässlich.

Art und Maß der baulichen Nutzung sind wesentliche Elemente der Bauleitpläne, durch die nach dem Bundesbaugesetz einheitlich im ganzen Bundesgebiet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten ist, um die städtebauliche Entwicklung u. a. auch unter Umweltsichtspunkten zu ordnen. Für die Aufgaben des Bundes auf den Gebieten der Raumordnungs- und Umweltpolitik sind repräsentative Daten über unterschiedliche Auswirkungen städtebaulicher Gegebenheiten auf die Bewohner dringend erforderlich. Auch für die Fortentwicklung des Planungsrechts werden die Erhebungen bedeutsame Hinweise bringen. Das gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung.

Den Gemeinden wird für ihre Bauleitplanung mit den Ergebnissen des städtebaulichen Teils der Stichprobe erstmals Vergleichsmaterial in Form von Durchschnittswerten zur Verfügung gestellt werden können.

II. Methode des Mikrozensus und der Wohnungsstichprobe

Prinzip der
Stichprobe

Im Gegensatz zu den Volkszählungen oder den Wohnungszählungen handelt es sich bei dem Mikrozensus und der Wohnungsstichprobe – wie schon betont – nicht um eine Erhebung in sämtlichen Haushalten oder Wohnungen, sondern um eine Stichprobenerhebung, d.h. es wird nur eine kleine, aber aus allen Schichten der Bevölkerung zufällig ausgewählte Zahl von Haushalten und Wohnungen befragt oder – wie es der Statistiker sagt – "erfaßt". Es hat sich nämlich gezeigt, daß ein Bild, das die Statistik von der vielgestaltigen Zusammensetzung beispielsweise der Bevölkerung, z.B. von ihrer beruflichen Gliederung, dem Altersgefüge, der sozialen Struktur und ihren im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen gibt, in seinen wichtigsten Zügen auch zuverlässig gewonnen werden kann, ohne daß jeder einzelne Haushalt und jede Person statistisch erfaßt, d.h. befragt und gezählt wird.

Gerade wenn man sich das Ergebnis der Statistik als eine Art Bild der Bevölkerung vorstellt, ist das Prinzip des neuen Verfahrens besonders leicht zu

verstehen. Das gedruckte Bild, wie Sie es z.B. in den Illustrierten finden, ist ja auch nur aus einer gar nicht einmal so sehr großen Zahl von Punkten zusammengesetzt. Genau genommen könnte man, wenn man ein Bild besonders scharf haben wollte, dort, wo auf dem Bild nur ein Punkt steht, eine sehr viel größere Zahl von Punkten eindrucken. Und trotzdem genügt die in dem Raster verwendete Zahl der Punkte, um dem Auge ein gutes, naturgetreues Bild darzubieten. Genau so ist



es für viele Zwecke der Statistik ausreichend, wenn man an Stelle aller Haushalte oder Personen einen repräsentativ ausgewählten Teil – nur etwa

jeden 100., 200., 300. oder 1 000. Haushalt - in die statistische Erfassung einbezieht. Die ausgewählten Haushalte entsprechen den Rasterpunkten des Bildes; sie stellen gewissermaßen eine "Stichprobe" aus allen Haushalten dar. Sie geben in dieser Auswahl schon ein genügend klares und scharfes Bild, an dem man die Verhältnisse erkennen kann. Die Vorteile von Stichprobenerhebungen gegenüber sogenannten Großzählungen liegen darin, daß man durch die Beschränkung der Zahl der Erhebungseinheiten, also der zu befragenden Haushalte,

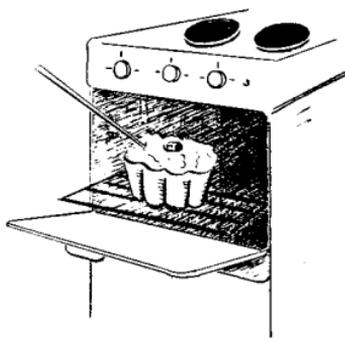
1. Zeit und Geld spart und auch nur einen kleinen Teil der Bevölkerung mit Fragebogen zu belästigen braucht;
2. genauere Auskünfte erhalten kann, da man bei der verhältnismäßig kleinen Zahl von erfaßten Haushalten Interviewer einsetzen kann, die genau mit der Befragungstechnik und den Zielen der Erhebung vertraut sind;
3. die Ergebnisse schneller den interessierten Stellen zur Verfügung stellen kann, weil die Masse der aufzubereitenden Erhebungsbogen wesentlich geringer ist.

Bei der "Repräsentativstatistik", also bei einer Stichprobe, müssen die erfaßten Haushalte entsprechend der Bevölkerungsdichte über die einzelnen Bundesländer und damit über das Bundesgebiet verteilt sein. Wie eine solche Verteilung am zuverlässigsten verwirklicht werden kann, ist durch die mathematische Statistik genau untersucht worden. Man verfährt, kurz gesagt, nach dem Prinzip der Zufallsauswahl, wie es zum Beispiel auch bei einer Lotterie angewandt wird, wenn die Lose, auf die Gewinne entfallen, gezogen werden. Die im Mikrozensus vorgenommene Auswahl der Haushalte wird nach einem System durchgeführt, das auf mathematisch ausgearbeiteten Regeln beruht.

Das Prinzip der Stichprobenstatistik wird aber sicher jeder von Ihnen auch noch in anderem Zusammenhang aus seiner eigenen Erfahrung kennen, ohne daß ihm immer bewußt sein wird, daß es sich dabei in gewisser Weise um einen Anwendungsfall des Stichprobenverfahrens handelt. Denkt man z. B. an Bundestags-, Landtags- oder Gemeindevahlen, so kann hier jeder Bürger am Radio das allmähliche Zustandekommen einer Statistik unmittelbar miterleben. Wenn im Rundfunk die ersten Teilergebnisse bekanntgegeben werden, schwanken die Zahlen von einem Bezirk zum anderen so stark, daß man sich noch kein klares Bild über den Ausgang der Wahl machen kann. Ganz allmählich

entsteht im Verlauf der nächsten Stunden aus der wachsenden Zahl von Einzelergebnissen mosaikartig ein Gesamteindruck. Wenn der Hörer die bekanntgegebenen Zahlen mitschreibt und zusammenzählt, so sind nach einiger Zeit die Zahlen schon so groß, daß jede einzelne neu hinzukommende Meldung für sich allein nichts Entscheidendes bewirkt und sich deshalb auch an der Verteilung der Stimmen und dem Gesamtergebnis nicht mehr viel ändern kann.

Bei der Bekanntgabe der Wahlnachrichten bleibt allerdings dadurch eine gewisse Unsicherheit, daß die gleichmäßige Verteilung der Einzelmeldungen über alle Gebiete nicht immer gewährleistet ist und einige noch ausstehende "dicke Brocken" vielleicht noch etwas ändern können. Wer eine Ader für das Organisatorische oder für das Mathematische hat, der wird sich sagen: Wenn man von überallher gleichmäßig ein paar Ergebnisse erfahren würde, ohne daß "dicke Brocken" fehlen, dann würde sich schon sehr bald ein richtiges Bild des künftigen Stimmenverhältnisses abzeichnen und - man könnte früher schlafen gehen. Eine solche gleichmäßige Verteilung aber wird durch den sorgfältigen Auswahplan erreicht.



Aber nicht nur am Bild-
druck oder mit Hilfe der
Einzelmeldungen der Wahl-
ergebnisse kann man das
Prinzip der Stichprobe er-
klären, sondern es findet
auch in der Küche An-
wendung. Wenn z. B. ein
Kuchen gebacken wird,
stellt die Hausfrau durch
Stiche mit einem spitzen
Holz an verschiedenen
Stellen des Kuchens fest,
ob er gut durchgebacken
ist. Von diesen "Stich-
proben" im wahrsten
Sinne des Wortes schließt

sie dann darauf, daß der ganze Kuchen gut durchgebacken, daß er also fertig ist und aus dem Ofen herausgenommen werden kann.

Man macht im täglichen Leben also, wie Sie aus diesen Beispielen sehen konnten, häufiger als es einem bewußt ist, Gebrauch von dem Prinzip des Stichprobenverfahrens.

Es kommt nun darauf an, eine möglichst kleine Zahl von Haushalten oder Wohnungen bzw. Gebäuden so auszuwählen, daß sie ein Abbild der Gesamtheit in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) wirklichkeitsgetreu widerspiegeln. Sie werden bei Ihrer Interviewtätigkeit sehr oft die Frage zu beantworten haben: "Warum kommen Sie gerade zu mir?". Damit Sie das notwendige Rüstzeug zur Beantwortung dieser Frage haben, müssen Sie den Auswahlplan, der zugrunde liegt, in seinen Grundzügen kennen.

Zunächst muß eine Unterscheidung gemacht werden, die für die weiteren Erläuterungen und besonders für Ihre Arbeit wichtig ist, und zwar die Unterscheidung zwischen Auswahl- und Erhebungseinheiten:

Auswahleinheit ist der Zählbezirk (auch "Segment" genannt).

Erhebungseinheit ist im Mikrozensus in allen Jahren der Haushalt, im April 1972, da gemeinsam mit dem Mikrozensus auch eine Wohnungstichprobe durchgeführt wird, darüber hinaus das Gebäude und die Wohnung.

In der Volks- und Berufszählung 1970 wurden alle Haushalte des Bundesgebietes und Berlin (West) auf Zählerlisten und alle Anstaltspersonen auf Anstaltslisten verzeichnet. Die Gesamtheit der Haushalte in den Zähler- und Anstaltslisten bildet die Auswahlgrundlage für den Mikrozensus. Aus dieser Gesamtheit wurden 1 % der Haushalte und damit 1 % der Wohnungen für den Mikrozensus ausgewählt. Bei dieser Auswahl waren mathematische und organisatorisch-technische Gesichtspunkte maßgebend. Sie erfolgte nach dem Zufallsprinzip, und zwar maschinell:

Auswahl-
plan

Auswahl-
einheit

Alle Haushalte der Volkszählung 1970 waren zu diesem Zweck - geordnet nach Gemeinde, Straße und Hausnummer - in einem Computer gespeichert. Nach vorgegebenen Regeln wurden dann zufällig "Klumpen" von rd. 20 Haushalten (in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern) bzw. 30 Haushalten (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) ausgewählt. Diese "Richtzahlen" wurden manchmal über- oder unterschritten, da gleichzeitig darauf geachtet werden mußte, daß grundsätzlich nur ganze Gebäude bzw. Anstalten ausgewählt wurden, die zudem räumlich benachbart sind. Für die

Auswahl von Haushalten und Wohnungen in Großgebäuden (25 und mehr Haushalte) und deren Zusammenfassung zu einem Zählbezirk wurde ein besonderes Verfahren angewendet.

Die so ausgewählten Zählbezirke (Segmente) sind die Auswahl-einheiten. Sie umfassen eine Anzahl von räumlich zusammenhängenden Gebäuden, Wohnungen und Haushalten.

Das Verfahren der Zufallsauswahl ist die Voraussetzung für die Berechnung der Genauigkeit der Resultate mit Hilfe der auf der Wahrscheinlichkeitstheorie aufbauenden mathematischen Fehlerrechnung. Würden Sie nun die Befragung nicht in dem Ihnen angegebenen Zählbezirk, sondern in einem anderen durchführen, würde die Zufallsauswahl gestört, und die Voraussetzung zur Berechnung der Genauigkeit der Ergebnisse würde fehlen. Man hätte dann also keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse. Das sind die Gründe, weshalb Sie unter keinen Umständen Befragungen in einem anderen als dem angegebenen Zählbezirk durchführen dürfen.

Ihr Arbeitsgebiet ist ein Häuserblock oder ein zusammenhängender Teil davon, ein Abschnitt eines Straßenzuges, vielleicht nur ein einziges großes Haus oder auch nur ein Teil eines sehr großen Gebäudes. Nicht zu unterschätzen ist dabei der Vorzug, daß nicht die Bewohner einer vereinzelt ausgewählten Wohnung, sondern auch alle Bewohner in unmittelbarer Nachbarschaft befragt werden. Der Hinweis gegenüber dem gerade befragten Haushalt, daß ähnlich wie in der Volkszählung auch der Nachbarhaushalt befragt wird, wirkt in vielen Fällen "versöhnlich".

Neubau-
tätigkeit

Die Erfassung der Neubautätigkeit, d.h. die Erfassung aller nach dem 27. Mai 1970 errichteten Gebäude mit Wohnungen, ist im Rahmen Ihrer Interviewerarbeit eine sehr wichtige Aufgabe. Die Erfassung der Neubautätigkeit erstreckt sich nicht allein auf die Feststellung von Gebäuden in bisherigen Baulücken, d.h. Gebäude Ihres Auswahlbezirks, die bei der Volkszählung 1970 noch nicht errichtet worden waren, sondern selbstverständlich auch auf alle bereits bebauten Grundstücke Ihres Auswahlbezirks. Es muß also bei der Begehung Ihres Auswahlbezirks geprüft werden, ob nicht auf einem bereits bebauten Grundstück noch zusätzlich ein Neubau errichtet worden ist. Dabei muß sehr sorgfältig auf die Grundstücksgrenzen, die auch gleichzeitig Auswahlbezirksgrenzen sind, geachtet werden.

Neubauten am Ende einer Straße im Anschluß eines Segments sind von Ihnen an das Landesamt zu melden, ebenso wie Neubauten auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Segments, wenn diese Straßenseite bei der Volkszählung 1970 noch nicht bebaut war.

Die genauen Regeln für die Erfassung der Neubautätigkeit sind im Interviewer-Handbuch, zweiter Teil, ausführlich wiedergegeben.

Ergänzende Richtlinien hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit werden Ihnen vom Statistischen Landesamt mitgeteilt werden. Falls sich darüber hinaus Sonderfälle ergeben sollten, für die Sie keine Richtlinien erhalten haben, bitten wir Sie, diese Fälle dem Statistischen Landesamt zur Entscheidung mitzuteilen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn größere Freiflächen innerhalb des bewohnten Gemeindegebiets vorhanden sind, an die der A u s - w a h l b e z i r k angrenzt, auf denen nach dem 27. Mai 1970 Wohnungen, Unterkünfte oder dgl. errichtet worden sind.

Versuchen Sie bitte nicht, selbst eine Zwischenlösung zu finden, denn der Erfolg der gesamten Stichprobe hängt von der genauen Einhaltung der festgelegten Auswahlprinzipien und Richtlinien ab, nach denen auch alle auftretenden Sonderfälle hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit abgestimmt werden müssen.

Als Grundsatz gilt: Es sind alle auf den Grundstücken des Auswahlbezirks zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Gebäude, in denen Wohnungen (Haushalte) vorhanden sind, zu erfassen. Die Haushalte - und nicht die einzelnen Personen eines Haushaltes - sind die Erhebungseinheiten. Erhebungstechnisch bedeutet das, daß für jeden Haushalt ein Mz-Haushaltsmantelbogen und eine Mz-Erhebungsiiste auszufüllen sind.

Erhebungseinheiten

Da, wie bereits weiter oben erwähnt, 1972 gemeinsam mit dem Mikrozensus eine Wohnungsstichprobe durchgeführt wird, ist im April 1972 auf folgende Besonderheit zu achten:

Neben den Haushalten sind auch die Wohnungen und Gebäude Erhebungseinheiten. Dies bedeutet erhebungstechnisch, daß im April 1972 für jedes Gebäude mit Wohnungen eine Gebäudeliste und für jeden Haushalt in der Wohnung (Eigentümer, Haupt- und Untermieter) ein Wohnungs- und Haushaltsbogen (ggf. auch ein Wohnungswunschbogen) ausgefüllt werden muß.

Für die Wohnungsstichprobe ist nun die Erfassung der leerstehenden Wohnungen von besonderer Bedeutung; daher muß auch für jede leerstehende Wohnung 1972 sowohl ein "Wohnungs- und Haushaltsbogen" (Wohnungsstichprobe) als auch ein "Haushaltsmantelbogen" (Mikrozensus) angelegt werden.

Als Haushalt wird im allgemeinen eine Gesamtheit von Personen angesehen, die zusammen wohnen und wirtschaften, für die also im Haushalt gemeinsam gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren usw.

Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstage abwesende Personen, wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in die Erhebungsliste aufzunehmen.

Dagegen zählen nur besuchsweise anwesende Personen nicht zum Haushalt. Besuchsweise anwesend kann z.B. die Schwiegermutter des Haushaltsvorstandes sein, die ihre Kinder besucht und an einem anderen Ort ihre eigene Wohnung hat. Dasselbe gilt natürlich auch für andere Verwandte.

Oft wird zwar im Sprachgebrauch unter Haushalt nur eine Gemeinschaft von mehreren Personen verstanden, in der Statistik zählen aber auch Einzelpersonen als Haushalt. Beachten Sie deshalb bitte, daß jede für sich allein wirtschaftende Person, also z.B. ein Untermieter, als eigener Haushalt erfaßt und für diesen ein eigener Erhebungsbogen angelegt werden muß. (Schlafgänger oder Wohnpartner gehören zum Haushalt; für diese sind keine eigenen Erhebungsbogen anzulegen.)

Für jeden Haushalt ist also je ein Fragebogen des Mikrozensus und der Wohnungsstichprobe auszufüllen. Das bedeutet, daß z.B. in einer Wohnung, in der sich zwei Haushalte befinden, je Haushalt zwei Fragebogen auszufüllen sind.

Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk. Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne von dem anderen durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude.

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in

Wohn- und Nichtwohngebäuden zu verstehen, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie sollen einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob in dieser Wohnungseinheit gegenwärtig ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind.

Bei einem Mehrfamilien- bzw. Etagenmiethaus ist jede abgeschlossene Etagenwohnung einschließlich der dazugehörigen, auch außerhalb des Abschlusses liegenden Einzelräume (z. B. Mansarden, separate Zimmer) als Ganzes eine Wohnung. Liegen in einem Mehrfamilienhaus keine stockwerksweise abgeschlossenen Wohnungen vor, so gelten im Sinne der Zählung die Räume als Wohnung, die unter normalen Verhältnissen von einem Haushalt bewohnt bzw. gemietet werden.

Einfamilienhäuser sollen nach ihrer Bestimmung und nach ihrer baulichen Gestaltung nur einem Haushalt als Wohnung dienen. Ein Einfamilienhaus gilt demnach als eine Wohnung.

In einem Zweifamilienhaus kann die zweite Wohnung auch eine Einliegerwohnung sein. Eine Einliegerwohnung ist eine (abgeschlossene oder nicht abgeschlossene) zweite Wohnung, die im Vergleich zur Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist, d. h. eine geringere Wohnfläche und zumeist (nicht immer) eine geringere Ausstattung hat. Eine zweite Wohnung (auch Einliegerwohnung) liegt jedoch nur dann vor, wenn die dazugehörigen Räume im Geschoß zusammenliegen und nicht nur vorübergehend zur Unterbringung eines Haushalts vorgesehen sind.

Bei bäuerlichen Anwesen gilt in der Regel (wenn keine weiteren abgeschlossenen Wohnungen vorhanden sind) das ganze Bauernhaus als eine Wohnung, zu der auch Einzelräume in den dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden (z. B. Kammern für familienfremde Arbeitskräfte im Stallgebäude, Altenteilerzimmer in einem Anbau) zu zählen sind.

III. Ihre Aufgabe als Interviewer

Mitarbeit der
Befragten

Ihre erste Aufgabe ist, die Personen in den ausgewählten Gebäuden, Wohnungen und Haushalten zur Mitarbeit zu gewinnen.

Die Befragten sind zwar durch Gesetz zur Auskunft verpflichtet (s. Seite 40), es kommt uns aber ganz wesentlich auf eine freiwillige Mitarbeit an, weil die Qualität der Ergebnisse davon stark beeinflusst wird. Der Erfolg der Erhebung hängt also damit weitgehend von Ihrer Geschicklichkeit ab. Im allgemeinen werden die Befragten ohne große Schwierigkeiten zur Auskunft zu gewinnen sein. Denken Sie bitte immer daran, daß gerade Ihr Verhalten bei Beginn der einzelnen Befragungen den weiteren Verlauf und damit auch den Erfolg wesentlich bestimmt. Selbst anfangs unfreundliche Befragte werden sich in der Regel einer freundlichen und höflichen, mit überzeugenden Begründungen vorgetragenen Bitte um Beantwortung einiger Fragen nur in den seltensten Fällen entziehen.

Außerdem bedenken Sie bitte, daß Sie die Befragung in amtlichem Auftrag durchführen. Sie können Ihren Besuch durch ein amtliches Schreiben, das Ihnen vom Statistischen Landesamt ausgehändigt wird, ankündigen, wobei Sie gleichzeitig den Termin Ihrer Vorsprache angeben können. Durch das Anmeldungsschreiben ergibt sich bereits ein gewisser erster Kontakt mit den zu befragenden Personen. Sie haben dadurch den Vorteil, daß Sie nicht wie ein x-beliebiger und unbekannter Vertreter empfangen werden.

Als ein Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes sind Sie natürlich auch verpflichtet, freundlich, sachlich und korrekt aufzutreten. Bei den bisher schon durchgeführten Befragungen im Rahmen von Repräsentativerhebungen hat sich immer wieder gezeigt, daß diese Art der Statistik durchaus die Zustimmung der Bevölkerung findet, und zwar schon deshalb, weil die Erhebungspapiere von Ihnen ausgefüllt werden und der Haushaltsvorstand sich nicht selbst bemühen muß.

Beginn des
Interviews

Wenn Sie nun vor der Tür einer für die Befragung ausgewählten Wohnung stehen, sind Sie durch das Anmeldungsschreiben gewissermaßen schon vorgestellt. Außerdem gibt Ihnen das Schreiben bereits einen Anknüpfungspunkt für das Einleitungsgespräch. Treten Sie aber bitte nicht ausgesprochen "amtlich" auf, indem Sie gleich als erstes Ihren Ausweis zeigen.

Ist Ihnen geöffnet worden, dann stellen Sie sich kurz vor und nehmen Sie am besten auf das Anmeldungsschreiben Bezug. Bitten Sie dann um Beantwortung der Fragen. Sollten Sie nicht sofort in die Wohnung gebeten werden, dann bitten Sie unter Hinweis darauf, daß Sie einige Fragen zu stellen hätten und die Antworten dazu aufschreiben müßten, um Einlaß in die Wohnung.

Sollte wider Erwarten wegen postalischer Verzögerung Ihr Besuch durch das Anmeldungsschreiben nicht angekündigt sein, so werden Sie im ersten Moment von dem, der die Tür öffnet, vielleicht verständnislos und unwillig empfangen. Es ist möglich, daß man in Ihnen einen Versicherungsagenten o.ä. vermutet und deshalb dazu neigt, ohne weitere Erklärungen die Tür zu schließen. Um das zu verhindern, ist es gut, wenn Sie sofort sagen: "Ich komme im Auftrag des Statistischen Landesamtes in", dann Ihren Namen nennen und ein Exemplar des Anmeldungsschreibens vorweisen. Aber auch in den Fällen, in denen Ihre Besuchsankündigung vorliegt, dürfte der Hinweis auf den Auftrag des Statistischen Landesamtes zweckmäßig sein, weil Sie damit das Ankündigungsschreiben in Erinnerung bringen.

Sollte Ihr Besuch nicht angekündigt sein, weil Sie die zu befragenden Haushalte lieber "überraschen" wollen, ist eine entsprechende Einführung ohnehin erforderlich.

Im Laufe des einleitenden Gespräches sollten Sie zunächst auf den Zweck des Mikrozensus und der Wohnungstichprobe eingehen. Um den Mikrozensus und die Wohnungstichprobe kurz zu erklären, könnten Sie etwa sagen, diese seien in einem vereinfachten Verfahren durchgeführte Statistiken zur Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Bevölkerung und der Wohnverhältnisse, um Regierung und Wirtschaft billig und schnell ein Bild der wirklichen Verhältnisse zu geben. Unter Umständen können Sie auch darauf hinweisen, daß die Mitarbeit jedes ausgewählten Haushaltes wichtig ist, da sonst diese Vereinfachung der Statistik durch Stichprobenverfahren nicht beibehalten werden kann.

Einleitungs-
gespräch

In manchen Fällen wird es nicht leicht sein, dem Befragten zu verdeutlichen, worin denn eigentlich die Ersparnis bei diesem Verfahren liegt. Wenn Sie ihm aber z.B. sagen, daß bei der Volkszählung im Mai 1970 alle Haushalte einen Fragebogen bekommen hätten und diesmal nicht, wird er, auch wenn nun gerade ihn die Auswahl getroffen hat, einsehen, daß diese Methode billiger ist.

Die Vereinfachung liegt darin, daß aus 2 000 Haushalten der Volks- und Berufszählung 1970 nur ein Segment mit 20 Haushalten für die Befragung ausgewählt wird. Es werden dann nur die in den ausgewählten Segmenten wohnenden Haushalte befragt.

Ganz unabhängig von der Bereitwilligkeit eines Befragten werden Sie wahrscheinlich bei der Erwähnung des Wortes "Statistik" oft auf ein mehr oder minder verstecktes Lächeln stoßen. Teilweise werden Befragte nicht versäumen, einige boshafte Bemerkungen über die Statistik oder "die Behörden" im allgemeinen zu machen. Dabei ist es zuerst wichtig, daß Sie sich nicht persönlich angegriffen fühlen; denn das will der Befragte mit seiner Äußerung sicher nicht. Bedenken Sie bitte, daß es heute schon fast zum guten Ton gehört, auf die Behörden zu schimpfen.

Wenn Sie sich dadurch nicht entmutigen lassen, können derartige Äußerungen in vielen Fällen für Sie sogar ein sehr günstiger Anknüpfungspunkt sein. Sind Sie in einem solchen Moment schlagfertig und finden Sie die richtige Antwort, dann haben Sie gewonnen. Dabei müssen Sie beachten, ob die Einwände des Befragten ironisch gemeint sind und deshalb eine ebensolche Antwort - aber dabei bitte Vorsicht und nicht zu ironisch - erfordern, oder ob eine sachliche auf das Problem eingehende Antwort notwendig ist.

Beispiele für
Einwände

Stellen Sie sich bitte einmal eine Befragte vor, die Ihnen mit einem ironischen Unterton und nicht gerade zaghaft sagt: "Wozu schon Statistik, damit wird ja doch alles bewiesen, auf Wunsch auch das Gegenteil!". Das sollten



Sie nicht ernst nehmen und sagen: "Es kommt nur darauf an, daß es richtig ist." Es kann unter Umständen auch kein Fehler sein, wenn Sie auf Äußerungen dieser Art so eingehen, daß Sie etwa sagen: "Sicherlich werden Sie auch noch denken "Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare", dies-

mal aber fülle ich sie für Sie aus", wenn Sie also die ironische Äußerung von Befragten durch eine noch etwas stärkere beantworten, um auf diese Weise guten Kontakt zu bekommen.

Oder es wird Ihnen in derselben Art gesagt: "Was machen Sie denn da schon wieder für eine Statistik für mein Geld?" Hier sollten Sie nicht ernsthaft antworten, sondern etwa sagen: "Ja, aber so billig wie noch nie dagewesen."

Etwas schwieriger für Sie ist es allerdings, wenn von Befragten die in den Beispielen dargestellten Einwände z. B. in ungehaltener Art gemacht werden und etwa noch hinzugefügt wird: "Dauernd diese Aufblähung des Verwaltungsapparates". Hier sollten Sie eine sachliche und überzeugende Antwort geben. Sie könnten sagen:

"Das soll eben gerade durch die Anwendung von Stichproben vermieden werden." Weitere sachliche Argumente können Sie sicher selbst aus den Erläuterungen zu dieser Statistik auf den ersten Seiten dieses Handbuches ableiten.

Fügt einer der Bemerkung, mit Statistik könne doch alles bewiesen werden, noch bissig hinzu: "Bleiben Sie mir damit bloß vom Halse", so lassen Sie sich trotzdem nicht verblüffen; denn Sie persönlich sollten ja gar nicht angegriffen werden. Da Sie natürlich nicht einen Vortrag über die statistischen Methodenlehren halten können, ist es oft gut, wenn Sie an die Eitelkeit des Befragten appellieren und antworten: "Ganz so ist es nicht, wenn erfahrene Fachleute, wie in der amtlichen Statistik, das Zahlenmaterial auswerten. Deren richtige Arbeit ist aber nur möglich, wenn Sie hierbei mitarbeiten, da Ihre Antwort für die von 100 bzw. 1 000 anderen Haushalten steht, die diesmal nicht dabei sind."

Selbstverständlich ergeben sich auch noch andere Möglichkeiten, mit den Befragten ins Gespräch zu kommen, wenn Sie anfangs eine gewisse Zurückhaltung feststellen sollten. Sie können z. B. auf die Interessengebiete einzelner Haus-



Nett haben Sie es....

Kontakt-
hilfen

haltsmitglieder eingehen, die Sie beim Betreten der Wohnung vielleicht festgestellt haben: Die Rosen vor dem Haus, die schöne Lage der Wohnung, die praktische Einrichtung, schöne handgearbeitete Decken der Hausfrau, eingerahmte Urkunden über sportliche Erfolge und anderes mehr können dabei Anknüpfungspunkte sein. Wenn Sie Verständnis für den zu befragenden Haushalt zeigen, wird man auch für Ihre Aufgabe Verständnis haben und Ihnen bereitwillig Antwort geben.

Die Reihe von Beispielen und Fragen könnte noch beliebig fortgesetzt und erweitert werden. Es würden aber immer Beispiele bleiben, da jede derartige Situation in irgendeiner Hinsicht anders ist. In der richtigen Beurteilung solcher Situationen aber liegt der Reiz der Interviewertätigkeit und eine Ihrer wichtigsten Aufgaben für das Gelingen der Erhebung. Im Rahmen dieses Handbuches sollen Ihnen deshalb nur die zur Unterhaltung mit den Befragten notwendigen Grundkenntnisse über den Mikrozensus und die Wohnungsstichprobe sowie zur Beurteilung der Situation gegeben werden, die sich ergibt, wenn Sie die Haushalte in dem ausgewählten Segment aufsuchen. Alles andere wollen wir Ihrem Geschick und Ihrem Einfühlungsvermögen überlassen !



Eines gehört allerdings noch dazu, wenn Sie bei Ihrem Interview Erfolg haben wollen: Sie dürfen in unpassenden Momenten nicht darauf bestehen, die Befragung durchzuführen, also gerade am Waschttag oder beim Frühjahrsputz etc.

Im Laufe der Befragung, wenn Sie richtig Kontakt gefunden haben, sollten Sie dann der Auskunftsperson sagen, daß Sie oder einer Ihrer Kollegen in einem Jahr, evtl. schon in einem Vierteljahr, wieder

vorsprechen werden, weil mit dem Mikrozensus auch Veränderungen bei einem Haushalt bzw. einer Person festgestellt werden sollen.

Bitte vergessen Sie nie, sich am Schluß der Befragung für die Mitarbeit zu bedanken.

Es ist für das Gelingen der Stichprobe sehr wichtig, daß die Befragten und Sie gut zusammenarbeiten, weil Sie als ein Beauftragter des Statistischen Landesamtes es verstehen, Vertrauen zu erwecken. Ihr Ziel muß es sein, daß man vor allen Dingen in kleineren Orten das Interview als willkommene Abwechslung betrachtet, daß man sich mit Ihnen bereitwillig über eingetretene Veränderungen und deren Gründe unterhält, mit einem Wort, daß man Ihnen volles Vertrauen schenkt und Sie als einen interessanten Gesprächspartner behandelt. Sie sollen in Ihrem Bezirk zu einer allgemein bekannten und anerkannten Vertrauensperson werden.

Vertrauen gewinnen

Um das zu erreichen, ist die Art, in der Sie die Befragung durchführen, sehr wichtig. Bedenken Sie bitte immer, daß Sie die Person, die Ihnen Auskunft gibt, als einen Gesprächspartner ansehen, mit dem Sie sich unterhalten, den Sie befragen, den Sie aber nicht verhören sollen. Auf Grund Ihrer Kenntnisse über die Erhebungsziele und über den Sinn und Zweck der einzelnen Fragen sollen Sie der Auskunftsperson helfen, die Fragen richtig zu verstehen. Nur wenn die Frage richtig verstanden worden ist, kann auch eine richtige Antwort gegeben werden.

Wenn Sie bei Ihrem ersten Besuch niemanden antreffen, machen Sie noch mindestens zwei weitere Besuche, bevor Sie Ihre Bemühungen, die Befragung in diesem Haushalt durchzuführen, aufgeben. Öffnet Ihnen niemand, dann können Sie sich bei einem Nachbarn nach einer günstigen Besuchszeit für die betreffende Familie erkundigen, aber mehr auch nicht. Bitte üben Sie dabei äußerste Zurückhaltung. Sie sollen den Gesprächen der Nachbarfrauen keinen neuen Gesprächsstoff liefern. Auf keinen Fall dürfen Sie sich bei der Nachbarin die gewünschten Auskünfte geben lassen. Anders ist die Situation natürlich, wenn Sie sich bei der Auskunftsperson erkundigen, ob noch ein weiterer Haushalt in der Wohnung lebt und diese Ihnen sagt: "Ja, meine Schwiegereltern - aber die sind für 4 Wochen verreist". In einem solchen Fall können Sie die Auskunftsperson fragen, ob

Nicht angetroffene Haushalte

sie bereit wäre, Ihnen die Auskünfte zu geben; denn es kann angenommen werden, daß die Auskunftsperson auch über die in derselben Wohnung lebenden Schwiegereltern genauere Auskünfte geben kann. Im Ablehnungsfalle vermeiden Sie auf jeden Fall weitere Diskussionen.

Erfahren Sie nun, daß innerhalb des Erhebungszeitraumes, also bis zum festgesetzten Abgabetermin, niemand der Familie zu erreichen ist, dann muß bei dieser Erhebung eine Befragung des betreffenden Haushaltes entfallen.

Auskunfts-
person

Für die Ausfüllung der Fragebogen ist es nicht notwendig, daß Sie alle Haushaltsmitglieder persönlich sprechen. Es kann vollkommen ausreichen, wenn Ihnen eines der erwachsenen Mitglieder des Haushaltes die gewünschten Auskünfte gibt. Voraussetzung dafür ist aber, daß diese Auskunftsperson für die anderen Haushaltsmitglieder die entsprechenden Angaben auch genau und zuverlässig machen kann. In den Fällen, in denen die Auskunftsperson über die anderen Haushaltsmitglieder nicht genau Bescheid weiß, ist eine persönliche Rücksprache mit dem betreffenden Haushaltsmitglied notwendig. Oft ist die Hausfrau die beste Auskunftsperson. Frauen sind auch meist aufgeschlossener für derartige Befragungen als Männer.

Bei älteren Menschen oder Kranken dürfte es manchmal zweckmäßig sein, zur Befragung auch die Person mit heranzuziehen, die sie betreut oder pflegt. Auf alle Fälle empfiehlt es sich, bei ängstlichen oder ungeschickten Personen andere Angehörige oder befreundete Personen um ihre Anwesenheit bei der Befragung zu bitten. Dabei soll es sich um eine wirkliche Vertrauensperson handeln und nicht nur um die "neugierige Nachbarin".

Für 1972 gilt außerdem folgendes:

Auskunftsperson für die Beantwortung der Fragen in der Gebäude-
liste ist grundsätzlich der Gebäudeeigentümer. Lebt dieser nicht im Gebäude, das Sie zu erfassen haben, so lassen Sie sich bitte von einem Mieter die Adresse des Gebäudeeigentümers geben und teilen Sie diese dem Statistischen Landesamt mit. (Vgl. hierzu Erläuterungen im "Zweiten Teil" des Interviewer-Handbuches.)

Zweifelsfälle

Stoßen Sie bei der Befragung auf Fälle, die Sie nicht klar einordnen können, dann erläutern Sie diese Fälle für unsere Auswertungsarbeiten bitte ausführlich. Vergessen Sie dabei nicht anzugeben, auf welches Haushalts-

mitglied sich die Erläuterung bezieht.

Es ist das Zeichen eines guten Interviewers, daß er Zweifelsfälle erkennt, ausführlich erläutert und sie nicht entscheidet, sondern die Entscheidung dem Statistischen Landesamt überläßt. Auch das ist für die Genauigkeit der Resultate wichtig.

Erfolg und Genauigkeit jeder statistischen Erhebung sind abhängig vom Vertrauen der befragten Personen, daß ihre Angaben nicht mißbraucht werden und die Befragung ausschließlich statistischen Zwecken dient. Aus diesem Grunde sind Sie unter allen Umständen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1314 f.) ist ein besonderer Paragraph enthalten, der die Geheimhaltungspflicht vorschreibt, und ein weiterer Paragraph über Strafen und Geldbußen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der statistischen Arbeit. Sie dürfen auf Grund dieser Bestimmungen keinem Dritten Angaben machen, die Ihnen durch die Befragung bekanntgeworden sind – auch nicht Ihrer Frau! Halten Sie deshalb die ausgefüllten Fragebogen stets unter Verschluss und sorgen Sie dafür, daß keine Fragebogen verloren gehen können.

Auf Grund des § 13 des Statistischen Gesetzes kann derjenige, der eine geheimzuhaltende Tatsache, die ihm im Rahmen seiner statistischen Arbeit be-

kannt wird, unbefugt offenbart, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden.

Sie werden diese Verpflichtung zur Geheimhaltung verstehen und auch die Notwendigkeit, daß die Verletzung dieser Pflicht bestraft werden muß, Stellen Sie sich vor, wie böse Sie selbst wür-

Geheimhaltungs-
pflicht



den, und das mit Recht, wenn vertrauliche Mitteilungen, die Sie einem anderen machen, von diesem weitererzählt werden. Das Versprechen zur Geheimhaltung, das allen Befragten ausdrücklich gegeben wird, erleichtert Ihnen Ihre Arbeit ganz wesentlich. Unerlaubt weitergegebene Mitteilungen sind nicht mehr zurückzunehmen; ein solcher Vertrauensbruch ist nie mehr gutzumachen. Sie können damit großes Unheil anrichten.

IV. Wiederholungsbefragungen

Wie Ihnen bekannt ist, werden alle für den Mikrozensus ausgewählten Haushalte wiederholt befragt. Wenn Sie nun ein Vierteljahr oder ein Jahr später wieder zu denselben Haushalten kommen, wird man Ihnen vielleicht sagen: "Warum kommen Sie denn schon wieder zu mir? Weshalb werde ich schon wieder befragt?" Wenn der Ton nicht allzu abweisend gewesen ist, könnten Sie lächelnd antworten: "Weil Sie uns das letzte Mal so nett Auskunft gegeben haben!" Oder etwas ernsthafter: "Weil Sie doch schon das letzte Mal bereitwillig und verständnisvoll mitgearbeitet haben!" Sie können dann noch weiter erläutern, daß bei der mehrmaligen Befragung ein und desselben Haushaltes einmal die hohen Kosten für die Neuauswahl von Haushalten gespart würden, zum anderen die aus dieser Stichprobenerhebung gewonnenen statistischen Erkenntnisse viel reichhaltiger seien. Mit einem Wort: Man hat mehr für das Geld!

Im Zusammenhang mit den sich wiederholenden Befragungen ist bei dem Gespräch mit der Auskunftsperson ein Gesichtspunkt von ganz besonderer Bedeutung: Es steht nicht die Kontrolle der bei der vorherigen Befragung gegebenen Antworten, sondern die Feststellung von Veränderungen im Vordergrund. Diesen Punkt

Feststellung von
Veränderungen

keine Kontrolle, sondern Feststellung
von Veränderungen

müssen Sie im Gespräch mit den Haushalten geschickt erwähnen, falls Sie den Eindruck haben, daß man die wiederholte Befragung nicht so auffaßt. Unberührt davon bleibt natürlich die Möglichkeit zur Korrektur von Antworten, die bei früheren Erhebungen gegeben worden sind.

Nicht selten werden Sie bei der ersten Befragung Haushalte besucht haben, bei denen es Sie interessiert, wie es dort wohl weiter gegangen ist, ob z. B. der Mann Arbeit gefunden hat usw. Die zweite oder eine der folgenden Befragungen gibt Ihnen diesen Aufschluß. Durch die wiederholten Befragungen wird Ihre Tätigkeit als Interviewer, bei der Sie einen Einblick in die sozialen Verhältnisse und ihre Veränderungen bekommen, besonders interessant. Aus Ihren Erfahrungen als Interviewer werden Sie sehr bald wissen, wo die Schwerpunkte der Veränderungen liegen und können auf

diese im Einleitungsgespräch hinweisen. Das wird ohne Zweifel die wiederholte Befragung erleichtern.

Erhebungspapiere
nicht einsehen
lassen

Bei den einzelnen Befragungen müssen von Ihnen mitunter Hinweise in die Erhebungspapiere eingetragen werden, die für die Auswertung von Bedeutung sind. Auch trägt das Statistische Landesamt bei der Bearbeitung der Erhebungspapiere in manchen Fällen Notizen oder Bemerkungen, meistens mit Farbstift, ein. Es ist nun nicht zweckmäßig, wenn den befragten Personen diese Bemerkungen und Hinweise zur Kenntnis kommen. Allzu leicht kann dadurch bei denjenigen, die mit den Arbeitsmethoden der Statistik nicht vertraut sind, der Eindruck entstehen, daß die Angaben entgegen der Zusicherung doch für andere als statistische Zwecke verwendet worden sein könnten. Bitte behalten Sie deshalb auch bei den Wiederholungsbefragungen die Erhebungspapiere in der Hand und gewähren Sie nach Möglichkeit keinen Einblick in die Eintragungen.

Wiederholungs-
fragen

Es gibt Fragen, die bei den Wiederholungsbefragungen normalerweise nicht anders als bei den vorangegangenen Befragungen beantwortet werden können, die Sie also im einzelnen nicht mehr zu stellen brauchen.

Ferner gibt es Fragen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich etwas geändert hat und die deshalb bei jeder Erhebung ausdrücklich von neuem zu stellen sind.

Wenn sich eine Veränderung ergeben hat, ist zu prüfen, ob dadurch Rückwirkungen auf andere Sachverhalte eingetreten sind, die sonst in der Wiederholungsbefragung nicht erfaßt werden. Es kann hier z. B. an den Fall eines schulentlassenen Jungen gedacht werden, der in der Berichtswoche im April als Lehrling erwerbstätig und als solcher in der Sozialversicherung pflichtversichert ist, während er bei der Befragung im Oktober und Januar noch in der Krankenkasse als Familienmitglied mitversichert war und außerdem auch noch keine Altersversorgung hatte.

Veränderung der
Haushaltsgröße

Am zweckmäßigsten beginnen Sie die wiederholte Befragung damit, daß Sie fragen, wieviel Personen jetzt zum Haushalt gehören. Auch wenn die Personenzahl die gleiche ist wie bei der letzten Befragung, müssen Sie prüfen, ob es noch dieselben Personen sind, die bei der letzten Befragung zum Haushalt gehörten, oder ob in der Zwischenzeit eine Person ausgeschieden und dafür eine neue hinzugekommen ist. Den Grund für den Zu- oder Abgang eines Haushaltsmitgliedes tragen Sie bitte in den Haushaltsmantelbogen ein.

Wenn Sie festgestellt haben, daß sich die Haushaltszusammensetzung seit der letzten Befragung geändert hat, müssen Sie für alle Haushaltsmitglieder, die hinzugekommen sind, alle Fragen der Erhebungspapiere beantworten lassen. Die Feststellung, ob sich bei den übrigen Haushaltsmitgliedern Tatbestände geändert haben, können Sie beispielsweise so vornehmen: "Hat im letzten Jahr (Vierteljahr) ein Haushaltsmitglied noch einen zweiten Wohnsitz gegründet, geheiratet, eine andere Arbeitsstelle angenommen usw.?"

Bei Änderungen in den Angaben über die Erwerbstätigkeit ist darauf zu achten, ob sie eine Auswirkung auf die Krankenversicherung und die Alters- und Invaliditätsvorsorge haben können. Als Beispiel dafür wurde bereits der schulentlassene Junge, der im April als Lehrling tätig ist, erwähnt. Als ein weiteres Beispiel könnte der Arbeiter angeführt werden, der ins Angestelltenverhältnis übernommen wird und der deshalb nicht mehr invalidenversicherungspflichtig, sondern angestelltenversicherungspflichtig ist. Zusammenfassend wäre also zu sagen, daß die Angaben über die Krankenversicherung und die Alters- und Invaliditätsvorsorge dann zu prüfen sind, wenn sich in den Angaben über die Erwerbstätigkeit, mit Ausnahme der Arbeitszeit, etwas geändert hat.

Änderungen
in der
Erwerbstätigkeit

Sollten Sie bei der Befragung selbst feststellen, daß eine Ihnen jetzt gegebene Antwort im Widerspruch zu den bisherigen Auskünften steht, so bitten wir, den Sachverhalt ohne jedes "Verhör" mit dem nötigen Taktgefühl und Einfühlungsvermögen zu klären. In manchen Fällen werden diese Widersprüche dadurch entstehen, daß die Auskunftsperson bei der jetzigen Befragung eine andere ist als bei den früheren Befragungen. Auch in diesen Fällen müssen Sie mit dem entsprechenden Geschick die Klärung von Widersprüchen oder unterschiedlichen Angaben versuchen.

Klärung von
Widersprüchen

Sollten Sie also durch die Frage nach Veränderungen feststellen, daß die vorhergehende Eintragung falsch war, z. B. wurde Ihnen das letzte Mal als Krankenkasse "AOK" angegeben, obwohl das Haushaltsmitglied in einer Ersatzkasse versichert war, so tragen Sie bei der neuen Erhebung die richtige Signierziffer ein. Die falsche Eintragung in der Zeile der letzten Erhebung brauchen Sie nicht zu ändern.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf ein für die Auswertung noch besonders wichtiges Problem hinweisen. Die Angaben über die gegenwärtige Tätigkeit können in manchen Fällen, insbesondere, wenn die Auskunftsperson eine andere ist, von den bisher gegebenen Antworten abweichen, und zwar

auch dann, wenn sich an der Tätigkeit der betreffenden Haushaltsmitglieder nichts geändert hat. In solchen Fällen ist es ganz besonders wichtig, daß Sie versuchen herauszufinden, ob es sich um eine wirkliche Veränderung handelt, oder ob nur eine andere Bezeichnung für den gleichen Sachverhalt wie bei den letzten Befragungen gewählt worden ist. Es sei hierfür nur ein Beispiel angeführt: Bisher war als ausgeübter Beruf "Dreher" angegeben. Bei der jetzigen Befragung gibt Ihnen die Auskunft nicht mehr der Mann selbst, sondern seine Frau, die als ausgeübten Beruf für ihren Mann "Schlosser" angibt. Solche und ähnliche Fälle bitten wir Sie, besonders zu prüfen. Wenn in dem eben erwähnten Beispiel sonst keine weitere Änderung angegeben ist, der Mann also nach wie vor bei derselben Firma arbeitet, so müssen Sie unter allen Umständen den Sachverhalt prüfen.

Einwände
gegen
Wiederholungs-
befragung

Es ist möglich, daß Ihnen, wenn Sie die Fragen über die Erwerbstätigkeit stellen, geantwortet wird: "Das haben wir Ihnen ja alles nun schon einmal (zweimal) gesagt und es hat sich inzwischen nichts geändert." In solchen Fällen ist es geschickt, wenn Sie mit der Frage antworten: "Haben Sie in der Berichtswoche im April, (Juli), (Oktober), (Januar) genau so lange wie jetzt gearbeitet?" Wenn Sie dann Abweichungen in den Arbeitsstunden gegenüber der vorangegangenen Berichtswoche feststellen, so ist zu berücksichtigen, daß in den einzelnen Berichtswochen aus verschiedenen Gründen unterschiedlich gearbeitet werden kann. Im Januar können z.B. das Baugewerbe bei starkem Frost zu Kurzarbeit übergehen, die Ausfälle durch Krankheit größer, die Arbeitszeit durch Tarifvertrag geändert worden sein. Es kann also damit gerechnet werden, daß sich die Antworten zu den entsprechenden Fragen von denen bei der vorangegangenen Erhebung unterscheiden. An diesem Beispiel können Sie leicht dem Befragten auch die Notwendigkeit und Bedeutung der wiederholten Befragung verständlich machen.

V. Auswertung der Erhebung

Wenn Sie alle Ihre Befragungen abgeschlossen haben, dann schicken Sie bitte sämtliche fertig ausgefüllten Erhebungsbogen immer sofort an das Statistische Landesamt. Dort werden diese dann, wie der Statistiker sagt, "aufbereitet". Es wird Sie sicher interessieren, wie die von Ihnen herbeigeholten Angaben weiter bearbeitet werden. Was heißt also "aufbereiten"?

Bei den meisten Fragen wurden von Ihnen bereits - in den dafür vorgegebenen Spalten - in der Erhebungsliste des Mikrozensus die Angaben in Ziffern eingetragen. Auch die restlichen Angaben aus der Erhebungsliste werden später noch in Ziffern übersetzt, d.h. verschlüsselt.

Für jedes Haushaltsmitglied werden dann diese Schlüsselzahlen auf eine besondere Lochkarte übertragen, d.h. abgelocht.

Wie Sie aus dem abgedruckten Muster einer Lochkarte für den Mikrozensus sehen, gibt es darauf 80 Spalten mit 10 verschiedenen Lochungsmöglichkeiten. Die Schlüsselzahlen für die einzelnen Angaben werden jeweils einer bestimmten Spalte zugeordnet.

Aus dem abgedruckten Muster der Lochkarte sehen Sie aber auch, daß auf ihr nirgends Platz für den Namen der befragten Person ist; denn der Name wird für die Auszählung und für statistische Zwecke nicht benötigt. Nur für Ihre Erhebungsarbeit werden Namen zur Unterscheidung der Haushalte und der Personen gebraucht.

Die Lochkarten werden auf ein Magnetband aufgenommen und dann auf modernsten elektronischen Rechenanlagen ausgezählt und tabelliert.

Es wird also festgestellt, wie oft in einer bestimmten Spalte eine bestimmte Lochung vorkommt, also wieviel Karten z.B. in der Spalte 15 die Lochung I haben, d.h. wieviel Männer im Rahmen des Mikrozensus erfaßt worden sind. Die Ergebnisse dieser Auszählungen werden dann in Tabellen, z.B. "Die Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen sowie Stellung im Beruf in der Woche vom 19. bis 25. April 1970" (s. Seite 37), dargestellt. Wie Sie selbst sehen, ist auch in einer solchen Tabelle für Namen kein Platz.

Erwerbstätige ¹⁾ nach Wirtschaftsbereichen sowie Stellung im Beruf in der Woche vom 19. bis 25. April 1970
 Bundesgebiet einschl. Berlin (West)
 Ergebnis des Mikrozensus

Wirtschaftsbereich	Insgesamt		Stellung im Beruf							
			Selbständige		Mithelfende Familienangehörige		Beamte und Angestellte		Arbeiter	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Insgesamt										
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	2 402	9,1	822	29,2	1 271	70,3	33	0,4	276	2,2
Produzierendes Gewerbe	13 005	49,4	677	24,1	156	8,6	2 967	32,1	9 204	73,8
Handel und Verkehr	4 634	17,6	686	24,4	215	11,9	2 467	26,7	1 266	10,2
Sonstige Wirtschaftsbereiche (Dienstleistungen) ²⁾	6 303	23,9	627	22,3	167	9,2	3 782	40,9	1 728	13,8
Insgesamt	26 343	100	2 811	100	1 809	100	9 249	100	12 474	100
Männer										
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	1 142	6,8	680	30,4	230	83,1	24	0,5	207	2,3
Produzierendes Gewerbe	9 782	58,4	616	27,6	13	4,7	1 982	37,9	7 170	79,7
Handel und Verkehr	2 693	16,1	502	22,5	19	6,7	1 226	23,4	946	10,5
Sonstige Wirtschaftsbereiche (Dienstleistungen) ²⁾	3 125	18,7	438	19,6	15	5,6	2 002	38,2	669	7,4
Zusammen	16 741	100	2 237	100	277	100	5 235	100	8 992	100
Frauen										
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	1 260	13,1	142	24,7	1 041	68,0	9	0,2	69	2,0
Produzierendes Gewerbe	3 223	33,6	60	10,5	143	9,3	985	24,5	2 035	58,4
Handel und Verkehr	1 941	20,2	184	32,0	196	12,8	1 241	30,9	320	9,2
Sonstige Wirtschaftsbereiche (Dienstleistungen) ²⁾	3 178	33,1	188	32,8	152	9,9	1 780	44,3	1 058	30,4
Zusammen	9 602	100	574	100	1 532	100	4 014	100	3 482	100

1) Ohne Soldaten. - 2) Einschl. Gebietskörperschaften und Sozialversicherung.

ANHANG

**Gesetz
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
der Bevölkerung und des Erwerbslebens
(Mikrozensus)**

Vom 21. Dezember 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird in den Jahren bis einschließlich 1968 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1% und dreimal jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1% der Bevölkerung erhoben.

(2) Die Statistik besteht aus einem Grundprogramm, das im Bedarfsfalle durch ein Zusatzprogramm erweitert werden kann.

§ 3

In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, der Staatsangehörigkeit, Vertriebenen- (Flüchtlings-)eigenschaft und Wohnsitz,
2. berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit und soziale Sicherheit.

§ 4

(1) In Zusatzprogrammen können sonstige dem § 1 entsprechende Tatbestände erfaßt werden. Für die Anordnung der Zusatzprogramme und die Festlegung der zu erhebenden Tatbestände gilt § 6 Abs. 2 StatGes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) entsprechend. Die Zusatzpro-

gramme dürfen nur Tatbestände umfassen, deren Erhebung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Sie sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden.

(2) Zur Vorbereitung der Zusatzprogramme können Probeerhebungen auf freiwilliger Basis mit einem Auswahlsatz von nicht mehr als 0,1% vorgenommen werden.

§ 5

Auskunftspflichtig sind Haushaltsvorstände und volljährige Mitglieder der Haushalte.

§ 6

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt. Die Abgabe schriftlicher Angaben in verschlossenem Umschlag ist zulässig.

(2) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung
und des Erwerbslebens (Mikrozensus)**

Vom 28. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „in den Jahren bis einschließlich 1968“ durch die Worte „in den Jahren bis einschließlich 1974“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Teil I

**Gesetz
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Städtebaus
(Wohnungsstichprobengesetz 1972)**

Vom 7. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine repräsentative Bundesstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Städtebaus (Wohnungsstichprobe) über die Gebäude und Wohnungen, ihre Lage im Gemeindegebiet, über die Wohnungsvergorgung, die Wohnparteien und deren Miet- und Einkommensverhältnisse sowie den Wohnungsbedarf nach den Verhältnissen im April 1972 durchgeführt.

§ 2

Die Wohnungsstichprobe erstreckt sich im Bundesdurchschnitt auf höchstens 1 vom Hundert der Gebäude mit Wohnraum.

§ 3

In der Wohnungsstichprobe sind zu erfassen:

1. Hinsichtlich der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen:

- a) Stand der Bauleitplanung, Art und Maß der Nutzung, Lage des Grundstücks im Gemeindegebiet, Bauweise und Erschließung;

- b) Art, Alter, Ausstattung, Zustand des Gebäudes, Zahl der Geschosse und Wohnungen; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; begonnene oder geplante Modernisierung und Instandsetzung sowie deren Kosten und Finanzierung; Eigentümer und bei Einzelpersonen deren soziale Stellung;
- c) Art, Größe, Ausstattung der Wohnung, Art der Beheizung, Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes, Art der Nutzung der Räume, Fernsprechanschluß sowie bei Mietwohnungen die Höhe der Miete.

2. Hinsichtlich der Wohnparteien (Haushalte):

- a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Stellung innerhalb des Haushalts oder der Familie, sozialer Stellung, Einkommensgruppe; weitere Wohnung zum eigenen Gebrauch im Geltungsbereich dieses Gesetzes; benutzte Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zum Kindergarten, zur Arbeits- und Ausbildungsstätte sowie deren Beurteilung;
- b) Haushalte nach Wohngeldbezug, erstmaligem Anlaß und Zeitpunkt der Wohngeldgewährung und derzeitige monatliche Höhe des Wohngeldes; Anzahl eigengenutzter Kraftfahrzeuge, der Stellplätze sowie deren Lage,

Abstellräume, Spielmöglichkeiten für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Wohnlage und Umwelteinflüsse sowie deren Beurteilung;

- c) für die vorherige Wohnung Angaben wie Nummer 1 Buchstabe c sowie Wohndauer und Rechtsverhältnis, Größe der Gemeinde, Lage im Gemeindegebiet; Grund des Umzugs in die jetzige Wohnung und Bezugsstermin;
- d) beabsichtigter Wohnungswechsel und Gründe, Wohnabsichten, Art und Umfang der eigenen Bemühungen, Zahlungsbereitschaft zur Verwirklichung;
- e) bei Untermietern Größe und Einrichtung der Räume und Höhe der Miete.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind alle Haushaltsvorstände und die im Haushalt lebenden Volljährigen, die im April 1972 bei der Erhebung nach dem Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767), geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1456), befragt werden. Auskunftspflichtig sind ferner die Wohnungsinhaber, die Grundstückseigentümer, die Eigentümer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter und die Gemeinden.

(2) Die Auskünfte werden durch mündliche Befragung eingeholt. Wohnt der Gebäudeeigentümer, sein Vertreter oder deren Beauftragter nicht im ausgewählten Gebäude oder wird die Gemeinde befragt, können die Auskünfte schriftlich eingeholt werden.

§ 5

Die Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern — soweit sie von der Stichprobe erfaßt werden — haben auszufüllen

1. einen Gemeindefragebogen, der die in § 3 Nr. 1 Buchstabe a genannten Merkmale enthält,
2. einen Grundstücksbogen mit Angaben über Größe und Abgrenzung der städtebaulich maßgebenden Grundstücksfläche, Zustand und Lage der in der Stichprobe zu erfassenden Gebäude auf dem Grundstück, die Freiflächen sowie die Größe, Aufteilung und Nutzung der Geschößflächen von allen auf dem ausgewählten Grundstück vorhandenen Baulichkeiten. Soweit zur Ausfüllung des Grundstücksbogens eine Begehung der Grundstücke erforderlich ist, werden die Feststellungen durch Beauftragte der Gemeinden getroffen. Im Einvernehmen mit den Gemeinden können auch Beauftragte der Statistischen Landesämter die Begehung durchführen. Den mit der Begehung Beauftragten ist das Betreten der Grundstücke zu gestatten; das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

AUSZUGSWEISE ABSCHRIFT

Gesetz

über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz)

vom 3. September 1953

(Bundesgesetzbl. I S. 1 314)

Abschnitt VI:

Geheimhaltungspflicht

§ 12

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift (§ 6) nichts anderes bestimmt ist, von den Auskunftsberechtigten geheimzuhalten

(2)

Abschnitt VII:

Strafen und Geldbußen

§ 13

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, oder wer eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.

(5) Die Offenbarung von geheimzuhaltenden Tatsachen an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 14 ist nicht unbefugt.

§ 14

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 10 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

SCHLAGWORTVERZEICHNIS

	Seite		Seite
Anmeldungsschreiben	22	Prinzip der Zufallsauswahl	15
Auskunftsperson	28	Repräsentativ-Statistik	5, 9, 15
Auswahl der Haushalte	15	Schlafgänger	20
Auswahleinheit	17	Segment	17
Auswahlgrundlage	17	Statistisches Gesetz	29
Auswahlplan	17	Stichprobe, Prinzip der	14
Einzeluntermieter	20	Stichprobenerhebung	5, 14
Erhebungsbogen	7	Stichprobenverfahren	15
Erhebungseinheiten	19	Teilerhebung	5
Feststellung von Veränderungen	31	Totalzählung	5
Gebäude	20	Veränderungen, Feststellung von	31
Geheimhaltung	29	Vorteile von Stichproben- erhebungen	15
Geheimhaltungspflicht	29	Widersprüchen, Klärung von	33
Haushalt	20	Wiederholungsbefragung	32
Haushaltszusammensetzung	33	Wohnpartner	20
Lochkarte	36	Wohnung	20
Neubautätigkeit, Erfassung der	18	Zufallsauswahl, Prinzip der	15
Prinzip der Stichprobe	14	Zweifelsfälle	28